

ENTLASTUNG VON FAMILIEN BEIM PFLEGEBEITRAG

So könnte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Kinderzahl 2023 umgesetzt werden

Neue Studie des Pflegeexperten Prof. Dr. Heinz Rothgang im Auftrag der DAK-Gesundheit Pflegekasse



Was wurde bisher beschlossen und umgesetzt?

Auftrag des Bundesverfassungsgerichts: Neuregelung bis Ende 2004





Es ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, dass Eltern einen genauso hohen Beitragssatz in der Pflege zahlen wie Kinderlose - denn sie leisteten einen "generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems".



• Keine Verminderung der Pflege-Beiträge für Eltern



Was hat das Bundesverfassungsgericht im April entschieden?



Die bislang vorgehaltene Regelung im SPV-Beitragsrecht reicht nicht aus. "Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl ihrer Kinder ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt...."

Der Gesetzgeber muss diese Benachteiligung zum 1. August 2023 beheben.



Auftrag:

Differenzierte Berücksichtigung von Erziehungsleistungen nach der Kinderzahl



(Mehr-)Belastungen von Familien - Nachteilsausgleich innerhalb der einzelnen Systeme



Gesetzliche Krankenversicherung Hinreichende Kompensation mit der beitragsfreien Familienversicherung



Gesetzliche Rentenversicherung Hinreichende Kompensation mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten je Kind aus Steuermitteln (2021: 16,9 Mrd. Euro)



Gesetzliche Pflegeversicherung Keine hinreichende Kompensation mit der beitragsfreien Familienversicherung wegen des geringen Risikos der Pflegebedürftigkeit von Kindern

Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen ohne Kinder und Eltern nach BVerfG-Urteil nur im Beitragsrecht der SPV notwendig



Bis wann muss der Gesetzgeber das neue Gesetz erlassen haben?

Schaffen einer Neuregelung durch Gesetzgeber gemäß dem Beschluss des BVerfG

Entscheidung des BVerfG

Entscheidung des BVerfG

bis 31.07.2023

Umsetzen des Beschlusses Sicherstellen (auch verwaltungstechnisch), dass neues Recht in Kraft treten kann

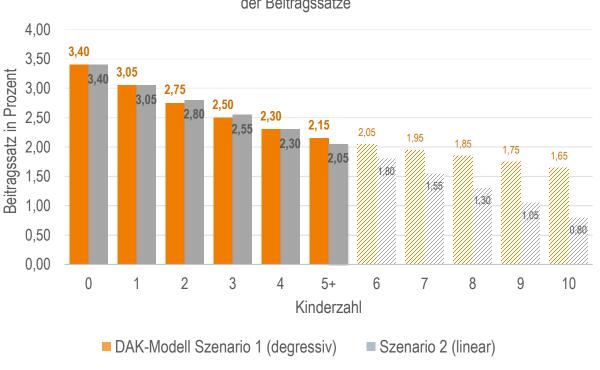
Kraft treten kann

ab 01.08.2023



Beitragssatzentlastung nach Kinderzahl







Durchschnittliche jährliche Entlastung der Privathaushalte



Nach den Berechnungen von Prof. Dr. Rothgang werden 16,2 Mio. und damit 42,5% aller Haushalte* tatsächlich entlastet.



Dabei beläuft sich die jährliche durchschnittliche Entlastung für diese Haushalte im DAK-Modell (Szenario 1) auf 176 Euro, im Szenario 2 auf 157 Euro.



Finanzierung der beitragsrechtlichen Berücksichtigung der Erziehungsleistung

im System der Pflegeversicherung

- Beitragsreduzierung führt zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 2,9 Mrd. Euro (DAK-Modell Szenario 1)
- o Folge: Beitragssatzanhebung um rund 0,2% notwendig, wenn kein Ausgleich durch Bundeszuschuss

im System der Rentenversicherung

- Beiträge für Kindererziehungszeiten gelten als gezahlt und werden vom Bund steuerfinanziert getragen
- Folge: keine Beitragsanhebung

Faire Finanzierung auch im System der Pflegeversicherung notwendig Ausgleich nicht durch Beiträge, sondern durch ausreichenden steuerfinanzierten Bundeszuschuss





Andreas Storm Vorstandsvorsitzender der DAK-Gesundheit

Erziehungsleistung ist eine Aufgabe in gesamtgesellschaftlichem Interesse, deshalb muss diese Finanzlücke mit Steuermitteln geschlossen werden.



Pflegepolitische Voraussetzungen



Eine zügige politische Weichenstellung kann sicherstellen, dass die Umsetzung zum 1. August 2023 möglich wäre und die Entlastung direkt bei den kinderreichen Familien ankommt.

Unsere Forderungen:

- Umsetzen des Beschlusses ausschließlich durch schnelle und substanzielle Entlastung in Form von Beitragssatz-Abschlägen
- Kompensieren der Mindereinnahmen von 2,9 Mrd. Euro in der SPV über einen steuerfinanzierten Bundeszuschuss
- Berücksichtigen der Entscheidung des BVerfG bei der anstehenden Finanzreform für die Pflege



Maria Loheide Vorständin Sozialpolitik Diakonie Deutschland

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Erziehungsleistungen von Familien nach Kinderzahl in der Pflegeversicherung honoriert werden müssen. Die Finanzierung durch einen Steuerzuschuss aus dem Bundeshaushalt ist richtig, denn es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe."





